

Hinweise zur Anlieferung von Klinikabfällen

(Abfallschlüssel: 18 01 02, 18 01 03*, 18 01 08*, 18 02 02*, 18 02 07*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine sichere Beseitigung von Klinikabfällen zu gewährleisten, bitten wir Sie, die nachfolgenden Annahmebedingungen einzuhalten und die jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, die technischen Richtlinien sowie die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Besonders möchten wir auf die LAGA-Mitteilung M18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ hinweisen.

Vorgehensweise:

Die Anlieferung von Abfällen bei der GSB setzt einen gültigen Entsorgungsvertrag bzw. einen gültigen Entsorgungsnachweis gemäß elektronischem Abfallnachweisverfahren (eANV) voraus.

Bei Sammelentsorgung bitten wir die Annahmebedingungen der GSB auch an die Primärerzeuger weiterzugeben.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie auch um Übermittlung eines vollständig ausgefüllten GSB-Abfallprofils (F0358) zur Freigabe der Abfälle durch unser Annahmelabor.

Dieses ist auf unserer Homepage www.gsb.bayern/abfallprofil abrufbar.

Die Anlieferungen sind bitte bis jeweils mittwochs mittags der Vorwoche schriftlich unter Nutzung des Anmeldeformulars der GSB (abrufbar auf der Homepage der GSB) bei der Disposition in Ebenhausen unter DispoE@gsb-mbh.de anzumelden. Bitte beachten Sie, dass eine Anlieferung nur nach vorliegender schriftlicher Terminbestätigung der GSB erfolgen kann.

Die Annahmezeiten der GSB Ebenhausen entnehmen Sie bitte ebenfalls unserer Homepage.

Die Zufahrt zu unserem Betriebsgelände erfolgt über die Einfahrtswaage an der Dieselstraße. Bitte tragen Sie vorab die Gewichte je Abfallschlüssel und die Anzahl der Gebinde in dem mitgeführten Begleitschein ein.

Die Anlieferung muss in gekühlten (max. 15°C), baumustergeprüften und zugelassenen Einwegbehältern aus Kunststoff (bis max. 60 Liter Inhalt) erfolgen. Die maximale Größe der Behälter darf nicht überschritten werden: Durchmesser 50 cm, Höhe 79 cm.

Die Anlieferung von Abfällen in Metallfässern oder sonstigen Metallgebinden ist nicht zulässig.

kontakt@gsb.bayern
www.gsb.bayern

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
Email:
vertrieb@gsb.bayern

D1163 / Revision: 01
Stand: 03/2024

KUNDEN-Information

Die Palettengebilde (= Palette, plus die darauf gestapelten Klinikabfallbehälter) dürfen grundsätzlich aus Arbeitsschutzgründen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Dabei muss das Palettengebilde unter Einbindung der Palette mehrfach straff gewickelt werden, sodass sich ein stabiler Körper ergibt, der auch in Schräglage eine feste Einheit bildet. Sowohl beim Entladevorgang als auch beim innerbetrieblichen Transport darf das Personal nicht gefährdet werden.

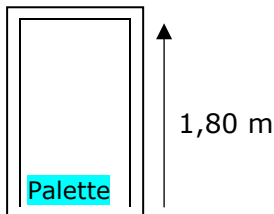


Abb. 1

Alternativ zur oben aufgeführten Anlieferform ist eine Vierfachstapelung gemäß folgendem Aufbau möglich:

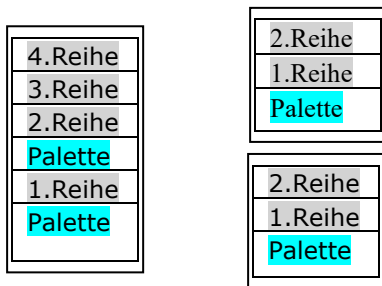


Abb. 2

Abb. 3

Abbildung 2: Ein Palettengebilde, das in der Gesamtheit gewickelt ist. Die Zwischenpalette dient dem Arbeitsschutz, um das Abnehmen von Gebinden über Kopf (mehrere Tausend Gebinde pro Woche!) zu verhindern.

Abbildung 3: Zwei Palettengebilde, die für den Transport aufeinander-gestapelt werden können.

Auch hier ist strikt auf eine stabile Wicklung zu achten, siehe oben.
Die Paletten erhalten Sie im Austausch zurück!

Beim Stapeln achten Sie bitte auf ein von unten nach oben abnehmendes Behältergewicht (schwere Behälter nur in der untersten Lage).

Einwegbehälter sind außen dauerhaft u. wasserfest mit Aufklebern zu kennzeichnen, die Auskunft über die Erzeugeradresse und dessen Inhalt geben.

Spitze u. scharfkantige Gegenstände (Spritzen, Skalpelle etc.) sind nur in durchstichsicheren Verpackungen in die Einwegbehälter zu geben.

Die Behälter müssen aus Arbeitsschutzgründen dicht verschlossen, unbeschädigt und äußerlich frei von Verunreinigungen sein. Beschädigte Behälter sind von der Annahme ausgeschlossen. Bei wiederholter Anlieferung von nicht vorschriftsmäßig verpackten

KUNDEN-Information

Gebinden müssen wir – aus Arbeitsschutzgründen – eine zukünftige Annahme verweigern. Den Aufwand für das Umverpacken von nicht vorschriftsmäßig verpackten Gebinden erlauben wir uns in Rechnung zu stellen.

Flüssige Abfälle sind in die dafür genehmigten Behälter zu füllen. Freie Flüssigkeiten z.B. Inhalte von Blutbeuteln müssen durch geeignete Aufsaugmittel gebunden werden.

Die Übernahme von paraffin- oder formaldehydbehandelten Abfällen kann nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen.

Die Anlieferung muss mit einem separaten Begleitschein über eine eigens dafür vorgesehene Vertragsqualität erfolgen.

Explosive oder radioaktive Stoffe sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen, sind von der Übernahme ausgeschlossen. Quecksilberhaltige Abfälle sind gesondert bei GSB anzufragen.

Die Einhaltung der GGVSEB-/ADR-/RID-Vorschriften (Kennzeichnung, Klasse, Gefahrengruppe, Begleitpapiere usw.) muss durch den Anlieferer gewährleistet werden.

Bei jeder Anlieferung kann zusätzlich zum Begleit- / Übernahmeschein ein Herkunftsnachweis gefordert werden, aus dem sämtliche Erzeuger, die Art und Menge der abgeholten Abfälle und die Übernahmescheinnummer hervorgehen.

Den Anweisungen des GSB-Personals ist zu jedem Zeitpunkt Folge zu leisten.

Wir weisen darauf hin, dass während Revisionszeiten oder bei Betriebsstörungen die Annahme von Klinikabfällen eingeschränkt sein kann.

Außerbayerische Abfälle können nur im Rahmen freier Kapazitäten angenommen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Vertrieb unter der Telefonnummer 08453/91-241.